

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	16 (1869)
Heft:	1
Artikel:	Das Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens im Concurse des Vogtes : nach Nidwaldner Landrecht
Autor:	Deschwanden, K. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das
Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens
im Concurse des Vogtes
nach Nidwaldner Landrecht.
(Von Hrn. Rathsherr R. v. Deschwanden in Stans.)

Die Frage, ob und welches Vorrecht das vom Vogt abverwandte Vermögen des Vogtskindes im Concurse des Vogtes genieße, scheint von zwei Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzbuches wenn nicht normirt, doch berührt zu werden. Es sind das folgende zwei Gesetze:

1. Auf Seite 39 des Gesetzbuches ist unter dem Titel eines „Auszugs aus der Auffallsordnung“ ein Verzeichniß der vorrechtlichen Ansprachen enthalten, und dieses führt als vierte und letzte Categorie derselben auf:

„Den Vogtskindern, sie seien jung oder alt, neue Zinsen, so ein Vogt noch lebendig im Buch hat und nit weggegeben hätte, versteht sich nur für ein Jahr.“

2. Auf Seite 75, unter dem immerhin eigen gewählten Titel: „Was dem Laubriß oder Verjährung nicht unterworfen sey“, erscheint die Vorschrift: „der Vogtskindern, Kirchen, obrigkeitliche, auch Spital- und Untersiechen Hauptgut Mittel sollen, wenn selbe von untreuen Verwaltern abverwandelt werden, hinter einem jeden Besitzer auch guten Gewissens wieder können gefordert werden und ihrem ersten Ansprechher wieder können zugeeignet werden, als Mittel die allzeit nach ihrem Herren schreien, folglich solche besagte Mittel dem Laubriß nicht unterworfen sind. Zumalnen auch die Gemeindsgüter nit. Die Zinsen aber von ermelten Hauptgut Mitteln herfließend (der Vogtskindern neue Zinsen, so der Vogt lebig im Buch

„und nit weggegeben, vorbehalten, wie auch zugleich und „vorderist der Obrigkeit) soll für anvertraut Gut geachtet und „dem Beschädigten der Regress gegen diejenigen offen gelassen „sein, welche dergleichen schwache Vorsteher und Vögt ernamset „hätten.“

Zwar gehört das letztere der beiden angeführten Gesetze nicht sowohl dem Concurswesen als der Lehre über das „anvertraute Gut“ an. Weil aber die letztere bei Concursen im practischen Leben sehr oft zur Anwendung kommt, so berührte die ältere Gesetzgebung sehr oft beide Rechtsgebiete gleichzeitig, wie wir im Verfolg noch sehen werden. Zur Ergänzung und Interpretation der älteren Gesetze über das Concurswesen müssen daher immer auch die Gesetze über das anvertraute Gut zu Rathe gezogen werden.

Suchen wir nun an der Hand der angeführten beiden Gesetze die eingangserwähnte Frage über die Priorität des Vogtskindergutes im Concurrense des Vogts zu beantworten, so bieten uns die angeführten Sätze hiefür an und für sich allerdings kein sehr reichhaltiges Material. Wir dürfen aber auch mit diesen beiden Gesetzen, wenn sie auch dermalen die einzigen sind, welche das Gesetzbuch über den betreffenden Gegenstand enthält, die Quellen für unsere Untersuchung, mit andern Worten die Rechtsquellen für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht als geschlossen betrachten.

Unsere Gesetze über das Concurswesen sind bekanntlich sehr lückenhaft. Ferne davon, irgend ein systematisches Ganzes zu bilden, enthalten sie Fragmente über Einzelnes, das beim Concurswesen vorkommt, überlassen aber ganze Parthien ebenfalls dahin gehörender Rechtsnormen der lebendigen Praxis, der Uebung und dem bei Volk und Behörden waltenden Rechtlichkeit- und Billigkeitsgefühle zu entwickeln. — Der Satz, daß unser Recht eine Rechtsregel nicht kenne, wenn dieselbe nicht ausdrücklich und klar geschrieben im Gesetzbuche steht, ist daher in sehr vielen Fällen ein ganz irriger.

Dazu kommt folgender ferner Umstand. Unsere gegenwärtig vorhandenen Concursgesetze röhren aus gesetzgeberischen Erlassen her, die sich über einen Zeitraum von mehr als 200

Jahren ausdehnen. So, um das Gesagte nur durch einige Anführungen zu erläutern und zu begründen, stammen Lemma 1 und 2 der auf Seite 42 des Gesetzbuches enthaltenen Auffallsordnung aus einer Erkanntniß der Nachgemeinde von 1633 her. Das dritte Lemma derselben Auffallsordnung dagegen verdankt seinen Ursprung der Nachgemeinde von 1779; die auf Seite 36 aufgezählten Fälle, in welchen laut Gesetz ein Concurs eröffnet werden soll, stammen theils von einem Beschuß des Georgenlandrathes von 1652, theils von einer Erkanntniß des dreisachen Rathes von 1720 her. — Die ersten drei Ziffern der auf Seite 39 enthaltenen Auffallsordnung gehören einem Beschuß der Nachgemeinde von 1710 an, während Ziffer 4 derselben Verordnung in ihrer jetzigen Gestalt der Nachgemeinde von 1760 zu verdanken ist. Lemma 2 und Art. 2 auf Seite 43 über Vorrecht bei einem zweiten Auffall und Concursausbruch in Folge Insolvenzerklärung, Schuldflüchtigkeit oder Tod des Schuldners sind dagegen wieder Erlasse der Nachgemeinde von 1779. Wir übergehen die neuern Artikel, die bekanntlich bis auf unsere Tage herabreichen. — Diese in so verschiedener Zeit und folglich auch unter verschiedenen Zeitumständen erlassenen Erkanntnisse wurden dann jeweilen, wenn es sich wieder um Neugestaltung eines Artikelbuches handelte, in der den Compilatoren dieses Werkes gutschneinenden Weise benutzt; dabei nicht selten einzelne Fragmente aus weitläufigen Erlassen abgetrennt und hinwieder mit Materialien viel neuern Datums zusammengefügt.

In Folge des Erörterten ist einleuchtend, daß zur Interpretation eines oder mehrerer älterer Gesetze oder zur Lösung der Frage, ob irgend ein Rechtsgrundatz mit unsren Gesetzen verträglich sei oder nicht, es nicht genügt, einfach den Text des jeweilen geltenden Landbuches ins Auge zu fassen, sondern es sind vorab die Gesetze, soweit sie sich vorfinden, möglichst auf ihren Ursprung zurückzuführen und in ihrem Entwicklungsgange zu verfolgen. Zufolge der Art und Weise, wie im Laufe der Zeit oft Zusammengehörendes getrennt und hinwieder Sätzen, die nach ihrem Inhalt und nach der Zeit ihres Entstehens ursprünglich sehr auseinander lagen, zusammengefügt

wurden, mochte dem ursprünglichen Sinne des Gesetzgebers oft Abbruch geschehen. — Nebst dem Texte der Gesetze sind aber zur Lösung solcher Rechtsfragen selbstverständlich alle weiteren erreichbaren einheimischen Rechtsquellen zu Rathe zu ziehen, unter denen die Gerichtspraxis keineswegs die unbedeutendste Stelle einnimmt.

Vor dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts scheinen sich die Behörden von Nidwalden mit einer Zusammenstellung der im Concurs geltenden Vorrechte nicht befaßt zu haben. Bei vorkommenden Streitfällen entschied hergebrachte Ansicht und vorzüglich ein gewisses Billigkeitsgefühl, ohne daß man, wenn wir von dem Gesetze über Weibergutsforderungen abssehen, dafür eine geschriebene Norm vor sich hatte. Unter mehreren auf Vorrecht aspirierenden Forderungen setzte im Conflictfalle das Gericht die Collocation in jedem einzelnen Falle fest. Man vergleiche z. B. die Verhandlungen des Geschworenengerichts vom 9., 10., 15. und 16. Dec. 1611 über die Liquidation des Ammann Mettler.

Im Jahre 1710 dagegen wurde eine obrigkeitliche Commission mit Abschaffung einer sachbezüglichen Auffallsordnung zu Handen der Nachgemeinde beauftragt. Die Nachgemeinde des benannten Jahres beschäftigte sich dann auch wirklich mit diesem Gegenstande und adoptierte den ihr vorgelegten Entwurf. Es findet sich indessen derselbe im Lands- und Nachgemeinde-Protocoll nicht vor, sondern der Protocollist begnügt sich zu erwähnen, daß die betreffenden „Puncte Ratione Auffählen, wie sie lüt gemachtem Uffsaß zu sehn“, ratifiziert und bestätigt worden. Die bezügliche Auffallsordnung ist uns indessen im Gesetzbuch von 1731, Fol. 209, erhalten und wird ausdrücklich betitelt als: Auffallordnung, die 1710 durch einen Ehrenausschuß vorgeschlagen und von selbiger Nachgemeinde bestätigt worden. Dieselbe stellt folgende Vorrechte und in folgender Reihenfolge auf:

1. die unterpfändlich versicherten Ansprachen und Obligationen.
2. Die obrigkeitlichen Bußen, Ansprachen, Zinsen, Kosten.
3. Doctor- und Schärer-Conto und rechtmäßiger Widlohn.

4. „Der Vogtskindern sie seyen jung oder alt, gehörige Zinsen sollen je und allwegen gemeinen Gelten vor gehen.“

Bei diesem Entwurfe war es wohl kaum die Absicht der Commission, eine erschöpfende Uebersicht der Vorrechte zu formieren, sondern wohl nur einige zweifelhafte, bis anhin ungleich beurtheilte Fälle zu entscheiden und alles Andere, was schon durch das Gesetz oder constante Ansicht von Volk und Behörden normiert war, einfach im Alten zu belassen. So hatte die Ehefrau für das verbrauchte Weibergut seit 1607 ein durch alle Landbücher anerkanntes Vorrecht, welches erst Anno 1811 aufgehoben wurde, und doch wird desselben in der erwähnten Auffallsordnung nicht gedacht. Ein anderer Grundsatz, der bisher nicht ausdrücklich durch das Gesetz geregelt war, aber wohl ohne Zweifel um desto fester in der lebendigen Volksansicht beruhte, war wohl der: daß das Vogtskinder-Hauptgut nicht minder als die Zinsen davon, beim Concuse des Vogts im Vorrecht stehen solle. Beruht unsere dießfällige Behauptung für die Zeit vor 1710 allerdings nur auf einer Schlußfolgerung, so sind wir dagegen für die Zeit nach 1710 vollkommen sicher.

Die Nachgemeinde von 1710 begnügte sich nämlich nicht, den oben bezeichneten Commissionalvorschlag einfach anzunehmen, sondern fasste noch andere das Concurswesen bezügliche Erkenntnisse. So behandelte sie vorab die Frage, wie es mit fremdem, aus Verwaltungen herrührendem Vermögen, das in Handen des fallit gewordenen Verwalters abverwandelt worden, in Auffällen zu halten sei und kam (entgegen der späteren Ansicht) zu der Schlußnahme, solches Vermögen sei nach der Natur des „anvertrauten Guts“ zu behandeln; der Beschädigte hätte also hiernach keinen Griff auf das veräußerte Gut selbst, wenn auch dasselbe sonst noch in Natura zu finden gewesen wäre, sondern er hätte nur eine Schuldklage gegen den Veräußerer gehabt. Es geschah das indessen nicht so, daß dem Beschädigten jeder weitere Schutz entzogen wurde, sondern es wurde dann im Fernern verfügt, daß man sich wegen solcher Art abverandelten Kirchen-, Pfrund- und Spitalguts an die Ernener des fallit gewordenen Verwalters wenden möge; das Vogtskindern

gehörende Gut aber solle je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen. Dieser interessante Nachgemeindebeschluß lautet wörtlich so:

„Betreffend Vogtskinden, Kirchen, Spital oder Armenleuten-Gut sc. in Auffähren wo zu verlieren stuhnde; ist es läuteret, daß dergleichen Gut in solcher Ergebenheit für vertrautes Gut geachtet und hiermit einer Kirchen, Pfrund und Spital der Regress und Zugang gegen denjenigen offen gelassen sein soll, welche dergleichen schwache Vorsteher und Vögt gegeben und ernamset hätten. Vogtskindern halber aber selbige je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen, sie möchten in einem jungen old alten Alter sich befinden.“ —

Nach dem Stand der Gesetzgebung von 1710 waren also beim Concurse des Vogtes sowohl Hauptgut als Zinsen des Vogtskindes im ausdrücklich anerkannten Vorrecht. — Es fragt sich, ist dieses Vorrecht in der Folge wirklich vom Gesetzgeber aufgehoben worden, in der Meinung, daß in der Folge die Ansprüche für veräußertes Vogtskindervermögen mit gemeinen Gelten gehen sollen?

Berfolgen wir, um hierauf antworten zu können, die Entwicklung unseres Gegenstandes weiter.

Im Jahre 1730 den 20. Mai befaßte sich wieder eine Commission einläßlich mit der Frage über die Rechtsverhältnisse des „anvertrauten Gutes“ und stellte folgende Sätze auf:

Deposita (Hinterlagen), um volle Gewähr für deren Restitution zu besitzen, können nur bei der Obrigkeit gemacht werden. Werden sie bei Particularen gemacht und wird von diesen das hinterlegte Gut abverwandelt, so findet hier die Regel über anvertrautes Gut ihre Anwendung, d. h. der Hinterleger oder Eigenthümer hat nur eine Schuldklage gegen den Depositar, kann aber nicht auf das veräußerte Gut selbst greifen, selbst wenn dieses in Natura irgend bei einem dritten Besitzer vorhanden wäre. Eine Ausnahme von dieser Regel statuierte man nun aber bezüglich der Vogtskinder-, Kirchen- und obrigkeitlichen Mittel, und hier stellte man gerade den umgekehrten Grundsatz gegenüber dem Landsgemeindeschluß von 1710 auf. Während man dort dieses bevormundete Ver-

mögen ebenfalls unter die Regel des anvertrauten Gutes stelle, statuierte man nun im Jahre 1730: daß solche Mittel, wenn sie von untreuen Verwaltern abverwandelt wurden, hinter einem jeden Besitzer auch guten Gewissens wiederum können usgefördert und vindiciert werden, als Mittel, die allzeit nach ihrem Herrn schreien.

Das ist der Artikel, der später in sonderbar mißverstandener Anwendung als Ausnahme vom Laubriß betitelt wurde. Uebrigens bestätigte die Nachgemeinde vom 21. Mai 1730 diesen Commissionalentwurf.

Es fragt sich, ob und in wie weit wurde nun hierdurch das bisher geltende Recht bezüglich des Vogtskindervermögens im Concurse des Vogtes geändert?

Es trat eine Änderung ein für den Fall, wo das abverwandelte Vermögen der Vogtskinder bei irgend einem dritten Besitzer noch in Natura vorhanden war. Und die Änderung, die hier eintrat, geschah im ganz entschiedenen Sinne eines vermehrten Rechtsschutzes für das Vogtskinder-Gut. Während man nach dem Geseze von 1710 in dem hier angegebenen Falle nicht auf das in Handen eines dritten Besitzers liegende veräußerte Gut greifen, sondern sich einfach an den ungetreuen Verwalter halten mußte, wurde jetzt der Grundsatz ausgesprochen, daß solches abverwandelte Gut auch hinter einem dritten Besitzer guten Gewissens wieder hervorgefordert werden könne. — Das aber ist Alles, was das Gesez von 1730 gegenüber dem früher bestandenen Recht änderte. — Der andere Fall, wo das veräußerte Schirmgut nicht mehr in Natura anzutreffen war, mußte nach wie vor nach dem Geseze von 1710 behandelt werden, und dieses versüßte, daß Vogtskindergut je und allwegen gemeinen Gelten vorgehen solle.

Das war der Stand unserer Gesetzgebung anlässlich unseres Gegenstandes, als man im Jahre 1731 die Formation eines neuen Artikelbuches (es war das allbereits die dritte) an Hand nahm.

Dieses Artikelbuch, indem es sich bemüht, auf Seite 209 und 210 die bei seiner Entstehung vorhandenen Bestimmungen über das Concurswesen unter dem Titel: „Von Auffählen“

zusammenzustellen, bringt, soweit es unsern Gegenstand betrifft, zuerst die von der Nachgemeinde 1710 aufgestellte Prioritätsordnung, wie wir sie oben auf Seite 51 dargestellt haben. Dann wird an der Hand des Beschlusses von 1730 erklärt, daß widerrechtlich abverwandelter Mittel der Obrigkeit, Kirchen, Spital, Sondersleichen und Vogtskinder nicht für anvertraut gelten, sondern hinter jedem Besitzer wieder gefordert werden können. Die Zinsen dieser Mittel sollen aber für anvertrautes Gut gelten, wogegen den Beschädigten aber der Regress auf die Ernener schwacher Verwalter offen stehen solle. Den Zinsen von Vogtskindergut wird indessen diese letztere Eigenschaft wieder abgesprochen, weil über sie schon in der Verordnung über die Vorrechte verfügt sei. Wir erinnern, daß diese Prioritätsordnung in Ziffer 4 unbedingt den Zinsen der Vogtskinder beim Concurse Vorrecht einräumt.

Man ist auf den ersten Blick geneigt zu fragen, warum diese Revision unseres Landbuches, dem sonst ein hoher Grad von Fleiß in Sammlung des zu seiner Zeit vorhandenen Rechtsmaterials nicht abgesprochen werden kann, von dem Anno 1710 im Allgemeinen für Vogtskindergut unbedingt statuierten Vorrechte nicht ausdrückliche Erwähnung thue? Geschah das wohl in der Meinung, daß von nun an dieser Grundsatz aufgehoben und abgethan sei und im schroffsten Gegentheile zu dem bisher gegoltenen Rechte von nun an Ansprüche für Vogtskinder-Gut mit gemeinen Gelten gehen sollen?

Das war ganz entschieden nicht der Fall und darf in Berücksichtigung aller damaligen sachbezüglichen Verhältnisse und gestützt auf folgende Gründe ganz beruhigt verneint werden.

1. Eine solche gänzliche Umkehr der Rechtsstellung des Vogtskindergutes bezüglich dessen Schutz im Concurse wäre der damaligen Geistesrichtung, die sich in der Gesetzgebung fand gab, total widersprechend gewesen. Wir haben gesehen, wie vom Jahre 1710 bis zum Jahre 1730 die Gesetzgebung im Sinne vermehrten Rechtsschutzes für das Vermögen der Böglinge sich entwickelte. Wie sollte, ohne mindesten wahrnehmbaren Unlaß hiefür, das Jahr 1731 eine gänzliche Umgestaltung hervorgerufen haben? Schon im achtzehnten Jahr-

hundert spielte die Vormundschaft im politischen Gebiete unseres Rechtslebens eine äußerst wichtige Rolle und es galt als angestammter Grundsatz, daß das Vogtakindergut heilig sei. Eine so schnelle Aenderung eines so wichtigen Rechtssatzes auf einem so äußerst populären Gebiete in einer Zeit, wo sich schnell folgende Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse nicht an der Tagesordnung waren, ist geradezu undenkbar.

2. Eine Umgestaltung des in Rede stehenden Grundsatzes im Sinne eines verminderten Rechtsschutzes des Vogtakindergutes wäre auch ganz entgegen gewesen dem Geiste, in welchem die Revisionen unserer Landbücher und somit auch diejenige von 1731 vorgenommen wurden. Bei den verschiedenen Zusammenstellungen unserer Artikelbücher von 1456, 1623, 1731, 1782 und 1806 war man weit davon entfernt, nach der Art unserer modernen Verfassungsrevisionen und Codificationen der Civil- und Strafrechtsgezgebungen den gesamten Rechtsstoff in materieller und formeller Hinsicht, namentlich aber in der ersten Richtung, in Frage zu stellen und von Grund aus ein neues Gebäude aufzuführen. Die Aufgabe, die man sich bei diesen Arbeiten stellte, war jeweilen ihrem ganz überwiegend vorherrschenden Charakter nach die, daß vorhandene historisch gegebene gesetzgeberische Material zu sichten, das in Folge der Verhältnisse offenbar antiquierte auszuschließen und das noch als brauchbar beachtete in einer den Zeitverhältnissen angemessen scheinenden äußeren Anordnung wieder zusammenzustellen. Wirklich neues Recht zu schaffen hatte man so wenig im Sinne, daß man im Gegentheil mit Vorliebe alles noch als brauchbar beachtete ältere Material in seiner ursprünglichen Form aufzunehmen pflegte, und es zeichnet sich hierbei die Revision von 1731 ganz besonders dadurch aus, daß sie z. B. bemüht ist, jeden von ihr recipierten Rechtssatz mit seinem ursprünglichen Datum und der Angabe der ursprünglich erkennenden Behörde zu versehen. Die Compilatoren des Gesetzbuchs von 1731, die so sehr im Geiste dieser älteren Revisionen arbeiteten, und die Behörden, die schließlich ihr Werk sanctionierten, hätten ohne ganz ausdrücklichen, nicht bloß in einem negativen Stillschweigen zu vermutenden, Beschuß der höchsten Gewalt, einen so

wichtigen Grundsatz wie der Rechtsschutz des Vogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes ist, bloß aus Revisionsliebhöre nicht in das Gegentheil verwandelt.

Aber warum geschah denn bei diesem nicht sowohl revidierenden als sammelnden, ordnenden und erhaltenden Charakter der Revisionen unserer Landbücher und bei dem gerühmten Fleiße der Compilatoren von 1731 in ihrem Werk nicht ausdrückliche Erwähnung der Satzung von 1710, die das unbedingte Vorrecht des Vogtskinder-Gutes statuierte? Wir erläutern diese Frage in dem nun folgenden dritten Punct.

3. Die Compilatoren des Landbuches von 1731 mochten für unnöthig halten, des erwähnten Nachgemeindeschlusses von 1710 in ihrem Revisionswerke ausdrücklich zu gedenken, und dennoch weit davon entfernt sein anzunehmen, daß nun in der Folge bei vorkommenden Fällen Anforderungen für verwendetes Vogtskinder-Gut unter gemeine Gelten collociert werde, ohne daß wir sie nach dem Geiste, in dem sie handelten, eines Widerspruches zeihen können. Um uns dieses klar zu machen, müssen wir uns die Vermögensverhältnisse vorstellen, wie sie bei uns vor 130 Jahren in der Regel vorkamen.

Die Gegenstände, welche damals ein Vermögen bildeten, waren, wenn wir von Liegenschaften und Vieh absehen, in der ganz eminenten Regel ausschließlich Capitalbriefe oder auch s. g. Handschriften, wie sie eine Zeitlang als unterpfändlich versicherte, auf gewisse Termine abzahlbar gestellte, nichtsdestoweniger als eigentliche Vermögenstitel cursierende Obligationen im Gang waren. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß der Baar-Geldverkehr gegenüber gewissen Perioden des siebenzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten ziemlich zugewonnen hatte. Das fast ausschließliche Handeln um „landrechtliche Mittel“ oder Zinsschulden und Gültien tritt nicht mehr in dem Grade auf, wie früher, und das baare Geld als Tauschmittel erscheint häufiger. Aber noch war man sehr davon entfernt, größere Geldsummen zinstragend anzulegen und in dieser Weise als bleibende Vermögensstücke zu behandeln. Anders, denn als Tauschmittel für den kleinen Verkehr kam damals das Geld

nicht oft vor; alle größern Zahlungen z. B. wegen Güterkäufen und dgl. wurden noch immer in Gültten abgerichtet.

Bei so bewandten Vermögensverhältnissen ist klar, daß das in der Hand eines Bogts liegende schirmbare Stammvermögen eines Mündels ausschließlich in „Siegel und Brief“ bestehen mußte.

Diese Vermögenstitel konnten nun von einem ungetreuen Verwalter wohl abverwandelt werden, aber sie hörten deswegen nicht auf, ganz specifische Vermögensstücke zu bilden, die in der Hand jedes dritten Besitzers leicht erkennbar waren.

Nun hatte das Gesetz von 1730 dafür gesorgt, daß solche von untreuen Verwaltern veräußerte Titel aus der Hand jedes dritten Inhabers vindiziert werden können.

Hiermit war nun in der That für das unmittelbar praktische Bedürfniß der damaligen Zeit ganz ordentlich gesorgt, ohne daß eine ausdrückliche Wiederholung des Gesetzes von 1710 absolut nöthig war. Ebenso wenig aber darf aus dem Unterbleiben einer solchen Wiederholung auf ein wirkliches Verläugnen des betreffenden Rechtssatzes selbst für Fälle und Zeiten, wo er Bedürfniß sein sollte, geschlossen werden. Nicht weil die Compilatoren des Rechtsbuches von 1731 für das Bogtskinder-Gut das Vorrecht bestritten hätten, blieb das Gesetz von 1710 unerwähnt, sondern weil sie durch das praktische Bedürfniß ihrer Zeit nicht absolut zu einer wörtlichen Wiederholung dieser Satzung gedrängt wurden.

Der damaligen Gesetzgebung ist nämlich auch das eigen, daß sie äußerst ungerne über das jeweilen unmittelbar gegebene Bedürfniß herausgeht. Man hatte damals keine Idee, Sätze, die man an und für sich für vollständig richtig hielt, in ein Gesetzbuch aufzunehmen, wenn nicht die im täglichen Leben erscheinenden praktischen Vorkommenheiten dazu nöthigten. In dieser Richtung differiert die damalige Art, Gesetze zu erlassen, die freilich in den sogenannten Gelegenheitsgesetzen auch ihre Auswüchse hatte, sehr von der oft in unserer Zeit gesehenen Manier, die da liebt, eine in tausend Paragraphen sich auszweigende rein theoretische Arbeit zu einem Gesetzbuche zu stempeln.

4. Daß die Bevorrechtigung des Bogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes durch und durch im Sinne der Gesetzgebung von 1731 lag und nur in Folge der schon angeführten Ursachen nicht ausführlicher erwähnt wurde, ergiebt sich namentlich auch mit aller Bestimmtheit aus Ziffer 4 der ins Landbuch von 1731 wieder aufgenommenen Prioritätsordnung von 1710. Hier wird unbedingt für die Zinsen der Bogtskinder (wir wiederholen: nicht etwa bloß für die neuen noch lebendig im Buche stehenden Zinse) ein vollständiges Vorrecht statuiert. Wie sollte nun nach der Meinung des Gesetzgebers der Zins eines bessern Rechtsschutzes genießen als das Capital? Daß der Gesetzgeber des Zinses und des Vorrechts desselben ausdrücklich gedachte, zeigt uns, daß in allen Fällen, wo der Gesetzgeber, gestützt auf die Verhältnisse seiner Zeit, annehmen konnte, daß Bögtlinge des ihnen durch das alte Recht gewährten Rechtsschutzes bedürfen, die Gesetzgebung von 1731 ihnen denselben im vollen Maße angedeihen lassen wollte.

Bevor wir das Landbuch von 1731 verlassen, erwähnen wir hier noch beiläufig, daß dasselbe die oft erwähnte Ausnahme des Bogtskinder-, Obrigkeitlichen-, Spital- und Kirchen-Gutes von der Behandlung des anvertrauten Gutes nicht nur im Abschnitte „von den Auffählen“ anführt, sondern auch im Capitel „vom Laub-Ryhen oder Verscheinung“ auf Seite 142, wohl aus übertriebener Angstlichkeit nach Vollständigkeit wiederholt und dadurch für die Folge den Anfang zu einiger Verwirrung in die Sache gelegt hat.

Eine weitere Ausbildung erhielt unser Gegenstand im Jahre 1760. Der Georgen-Landrath war im Zweifel, ob neue Zinsen der Bogtskinder, die der Vogt lebig im Buch habe, beim Auffall des Vogtes vom Bogtskind einfach als Eigenthum vindiciert werden können, oder ob sie in die Masse zu werfen seien. Geschah letzteres, so hatten hiefür die betreffenden Bogtskinder freilich unbedingtes Vorrecht, nichtsdestoweniger aber konnten sie bei geringem Massaguthaben dennoch Verlust erleiden.

Nach unsern heutigen Verkehrsverhältnissen würde diese Frage wohl kaum Anlaß zu besonderer gesetzgeberischer Erörterung

geboten haben. Zinsen der Vogtskinder, worüber der Vogt noch in keiner Weise verfügt hätte, würde man heutzutage, auch ohne daß man speciell eine gesetzliche Vorschrift dafür hätte, von vorneherein von der Massa getrennt und als unbedingtes Eigenthum der Böglinge betrachten. Daß vor hundert Jahren die Frage mehr Zweifel erregte, lag wieder in der besondern Gestaltung der damaligen Verkehrsverhältnisse. Der Verkehr mit Zinsschulden („landrechtlichen Mitteln“) anstatt mit Geld war noch so stark und so gewohnt, daß man alle in der Hand einer und derselben Person vereinigten verfallenen Capitalzinse ganz analog dem heutigen Gelde als eine fungible Masse betrachtete, worüber der zufällige Inhaber beliebig verfügen möchte, wenn er nur wieder zur Zeit eine entsprechende Anzahl gleichförmiger „landrechtlicher Mittel“ zur Verfügung stelle. So war es z. B. durch Uebung und Gesetz ganz gerechtsamter Grundsatz, daß der Güterbesitzer die Zinsen seiner eigenen Capitalien, die seiner Frau, Kinder und Vogtskinder gewöhnlich noch nebst einer Menge von allen Seiten her zusammen gehandelter Zinsen in eine Masse vereinigte und hiemit die auf seinem eigenen Gute lastenden Passivzinse entrichtete. Unter so bewandten Umständen war die Frage, ob die neuen Zinsen der Böglinge, die als verfallen dem Vogte zur Verfügung standen, worüber aber der Vogt noch nicht verfügt hatte, im Auffalle zum Vermögen des Vogts oder des Böglings zu zählen seien, keineswegs so linkisch, wie man, an andere Verhältnisse gewöhnt, auf den ersten Blick glauben möchte.

Der Georgen-Landrath überwies den sachbezüglichen Entscheid an die Nachgemeinde und diese entschied den 11. Mai 1760 unbedingt zu Gunsten der Vogtskinder, indem sie erkannte, daß solche Zinsen im Auffalle Allem vorgehen und von den Vogtskindern vorweggenommen werden können.

Im Jahre 1782 wurde abermals eine neue Revision des Artikelbuches vorgenommen. Hierbei gieng man bezüglich Formation der Prioritätsordnung wie folgt zu Werke. Ziffer 1, 2 und 3, enthaltend das Vorrecht der unterpfändlich versicherten Ansprachen, der obrigkeitlichen Forderungen und der Arztkonti und Lidlöhne, nahm man wörtlich aus dem Beschlusse

von 1710, der, wie wir sahen, auch ins Landbuch von 1731 übergegangen war. Ziffer 4 des genannten Beschlusses, die der Vogtskinder Zinsen unbedingt ins Vorrecht stellte, ließ man nun bei der Formation des Landbuchs von 1782 aus und setzte statt dessen den oben erwähnten Beschuß von 1760 her, der nur von den neuen, nicht weggegebenen Zinsen redet.

Wir glauben auch hier beruhigt hinnehmen zu können, daß diese Aenderung mehr einem bloßen Mißverständnisse zuschreiben sei, als daß man mit klarer Erkenntniß der Sache das bisher geltende Vorrecht der Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen bei Anlaß dieser Revision hätte aufheben wollen. Wir wollen das in dieser Beziehung an einer andern Stelle (Seite 55 — 57) Gesagte nicht mehr wiederholen und bemerken nur, daß eine Abschwächung des bevorzugten Schutzes des Vogtskinder-Gutes wohl um so weniger mit klarem Bewußtsein beabsichtigt wurde, als man ja im Gegentheil seit der letzten Revision des Landbuches von 1731 durch Erlaß der Schlußnahme von 1760 diesen Rechtsschutz noch vermehrt hatte.

Was die Compilatoren des Artikelbuches veranlassen resp. verleiten möchte, vom Vorrecht der Vogtskinderzinsen im Allgemeinen keine Erwähnung zu thun und nur der nicht weggegebenen neuen Zinsen zu gedenken, war vielleicht die Meinung, daß der Beschuß von 1760 densjenigen von 1710 aufhebe, weil beide über Vogtskinderzinsen handeln, der von 1760 aber späteren Datums als der von 1710 sei. Wir haben aber oben Seite 59 f. gesehen, daß diese beiden Schlüsse rechtlich ganz getrennte Verhältnisse beschlagen und ganz füglich neben einander bestehen können. Der Beschuß von 1710 statuiert das Vorrecht für Vogtskinder-Zinsen, versteht sich, so weit sie der Masse anheimgefallen, d. h. vom Vogte verbraucht worden sind, und das Gesetz von 1760 handelt von der Vindication der neuen lebendig im Buche stehenden Zinsen, mit andern Worten: es bestimmt, ob diese neuen Zinse auch als solche zu betrachten seien, die der Masse anheimgefallen wären.

Ein anderer Umstand, der wohl in noch höherem Grade bei der Formation des Landbuches von 1782 beitrug, daß durch die frühere Gesetzgebung statuierte Vorrecht für die Zinsen

der Vogtskinder im Allgemeinen irriger Weise unerwähnt zu lassen, ist offenbar der:

Der Nachgemeindeschluß von 1760, wodurch das Bindicationsrecht für die noch nicht angegriffenen neuen Zinse ausgesprochen worden, steht im officiellen Protocoll in folgender Fassung:

„Es sollen auch künftighin in Auffällen denen Vogtskindern neue Zinsen, so ein Vogt annoch lebig im Buoch und nit hinweggegeben hätte, allem vorgehen und ihnen voraus zukommen, versteht sich aber nur vor ein Jahr.“

Wie das Protocoll jetzt beschaffen ist, steht bei dem Wort „allem“ über dem ersten Strich des m ein Punct, so daß man auf den ersten Blick anstatt „allem vorgehen“, „allein vorgehen“ liest. — Daraus möchte man, wenn man den ganzen Gang und Geist der Gesetzgebung nicht weiter zurück verfolgte, schließen, die Meinung der Nachgemeinde von 1760 wäre gewesen, es sollen einzig die neuen Zinsen und sonst nichts im Vorrecht stehen. Betrachtet man aber den fraglichen, hier eine etwelche Rolle spielenden Punct auf dem m des Wortes „allem“ näher, so erregt derselbe den begründetesten Verdacht, daß er eine aus irgend welchem Zufall oder in Folge einer sonst unbekannten Ursache der ursprünglichen Redaction nach der Hand zugetheilte Beigabe sei. Tinte und Stellungspunct des vermeintlichen i-Tüpfchens stimmen mit dem übrigen Contexte nicht vollständig überein.

Was uns hierüber sodann vollständig beruhigt, das ist der nachweisbare klare Sinn des Nachgemeindeschlusses von 1760. Der Georgen-Landrath, der die diesfällige Frage aufwarf, formulierte sie in keiner Weise dahin, daß entschieden werden solle, ob nebst den neuen Zinsen der Vogtskinder noch etwas anderes, oder diese neuen Zinsen allein im Concurs des Vogtes Vorrecht genießen sollen, sondern der Georgen-Landrath stellte die Frage mit größter Klarheit so: ob solche neuen Zinse noch als Eigenthum der Vögtlinge oder als an die Masse abverwandeltes Besitzthum des fallit gewordenen Vogtes zu betrachten seien. Sein Beschuß lautet nämlich wörtlich so: „Es soll an nächster Nachgemeind Anzug bescheiden, ob in das

„Künftige die Zinsen der Vogtskinder in einem Auffall eines Vogts versteht sich allein die neuen Zinsen von einem Jahr, so der Vogt noch lebendig im Buch hat) denen Vogtskindern als Früchten von ihren eigenen Capitalien jedannoch zugehören sollen.“

Eine logische Antwort auf diese Frage konnte nicht dahin lauten: die neuen Vogtskinder-Zinsen sollen in Auffällen allein vorgehen.

Hätte der Gesetzgeber im Sinne gehabt, daß durch die frühere Gesetzgebung mit vollester Bestimmtheit anerkannte allgemeine Vorrecht der Vogtskinderzinsen zu tilgen, so wäre das ohne allen Zweifel markirter ausgedrückt worden, als bloß mit dem, von einer Änderung früherer Verhältnisse höchstens nur andeutungsweise redenden Saße: künftig sollen bemeldte Zinsen allein vorgehen. — Wie sollte es denn in diesem Falle mit den übrigen Vorrechten ein Bewenden haben? Das Wort allein würde in wörtlicher Anwendung auch alle sonstigen Vorrechte ausgeschlossen haben.

Indessen blieben die Redactoren des Artikelbuches von 1782 dem einmal angetretenen Grundsätze consequent. Wir haben früher erwähnt, daß die ältere Gesetzgebung den Saß aufstellte: Vermögen der Vogtskinder, Obrigkeit, Kirchen, Spital &c. sei nicht wie anvertrautes Gut zu betrachten, wohl aber die von diesem Vermögen herstehenden Zinsen. Dagegen habe rücksichtlich dieser Zinsen der Beschädigte den Regress auf die Behörden, die so schwache Verwalter ernannt haben. Von dieser letztern Regel machte jedoch dann die ältere Gesetzgebung betreffend die Zinsen der Vogtskinder im Allgemeinen wieder eine Ausnahme, weil diese ohnehin im Concurs ein unbedingtes Vorrecht besitzen.

Das Gesetzbuch von 1782, wenn es auch nicht bloß irrtümlich durch eine mißverstandene Auffassung der ihm vorhergehenden Rechtsquellen, sondern gemäß eines mit vollendetem Überzeugungstreue angenommenen Grundsatzes das früher bestandene Vorrecht der Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen wegließ und bloß der Vindication der unangegriffenen neuen Zinsen erwähnte, war nun jedenfalls weit entfernt, hiemit für die

Zinsen der Vogtskinder einen verminderteren Rechtsschutz zu gestalten. Wie man einerseits die Zinsen der Vogtskinder unter den bevorrechten Ansprachen wegließ, so eröffnete man dagegen für sie den Regress auf die vogtsernennende Behörde. Während früher dieser Regress für alle Vogtskinder-Zinsen unbedingt, in Unbetacht ihres ohnehin bestehenden Vorrechts ausgeschlossen war, so erscheinen nun im Landbuche von 1782 nur die unangegriffenen neuen Zinsen vom benannten Regressrechte ausgeschlossen, während im Uebrigen für alle Zinsen der Vogtskinder-, Kirchen-, Spital- und Untersiechen-Hauptgut-Mittel der Regress auf die vogtsernennende Behörde eröffnet wird.

Wodurch dann aber das Landbuch von 1782 den Zusammenhang und die Uebersicht gänzlich trübt, ist der Umstand, daß es die Regeln, betreffend Ausschluß des vogtbaren Vermögens von dem für das anvertraute Gut geltenden Grundsätze und die Rechtssätze über Behandlung der daherigen Zinsen, vom Capitel über die Auffälle gänzlich trennt und unter die Verjährungsgezehe bringt, bei welchem Anlaß dann zugleich die früher aufgezählten Rubriken beschirmten Gutes noch durch „die Gemeindsgüter“ vermehrt wurden.

Ueberblicken wir die Entwicklung, welche unser Gegenstand vom Jahre 1760 bis und mit der Revision des Landbuches 1782 genommen und schließen wir uns hierbei auch auf das engste an den knappen Wortlaut der Gezehe an, so kommen wir unter allen Umständen zu dem Resultate, daß die Rechtslehre über das Gut der Vogtskinder im Concurse sich im Sinne eines vermehrten Rechtsschutzes entwickelt habe. Lag es wirklich in der bewußten Intention der Gezegebung, das Vorrecht für die Vogtskinder-Zinsen im Allgemeinen zu beseitigen, so schuf sie dafür eine in ganz entsprechendem Maße entgegenkommende weitere Ausdehnung des Regressrechtes auf die obere Vormundschafsstbehörde. Und dieser Regress ist ökonomisch der weit solidere als das bloße Vorrecht. Während letzteres bei geringem Massagut eines Concursten selbst den Vorrechtsgenössigen im Verlust läßt, muß der Regress auf die Obrigkeit

als obere und vogtsernennende Vormundschaftsbehörde immer zum rechten Ziele führen.

Geschah die fortschreitende Rechtsentwicklung bis zum Jahre 1782 im Sinne eines erhöhten Rechtsschutzes für den Zins des Vogtskinder-Vermögens, so haben wir hiemit einen sichern Anhaltspunct gewonnen, um auf die Rechtsansicht zu schließen, die bei Volk und Behörden bezüglich des Rechtsschutzes des Capitals gewaltet haben muß. Wenn wir sahen, daß bei der Formation des Landbuches von 1731 nach der ganzen Situation aller die damalige Rechtsanschauung bildenden oder auf deren Bildung einwirkenden Factoren an ein Aufgeben des Vorrechts des Vogtskinder-Gutes im Concurse des Vogtes von ferne nicht gedacht wurde; wenn wir sahen, daß man während den folgenden fünfzig Jahren den Rechtsschutz für die Zinsen in stets gesteigertem Maße entwickelte; wenn wir endlich wissen, daß nach der ganzen bei uns herrschenden Ansicht das Capital noch für weit heiliger und unantastbarer gilt als der Zins, so hieße es mit dem natürlichen Entwicklungsgange aller gesunden volksthümlichen Rechtsansicht vollständig brechen, wollte man behaupten, es hätte sich bezüglich der Zinsen der Vogtskinder der Rechtsschutz bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts stets im Sinn vermehrter Garantie entwickelt, wogegen während der gleichen Periode die Ansprüche für veräußertes Hauptgut des früher ihnen ausdrücklich anerkannten hohen Rechtsschutzes verlustig geworden und in die Categorie gemeiner laufenden Schulden herabgesunken seien.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht denn auch vollständig überzeugend die damalige Praxis beim Geschworenengericht. Unter der Herrschaft des soeben besprochenen Landbuches von 1782 trat ein Fall an das Gericht heran, der den Entscheid verlangte, wie es sich mit einer für die damalige Zeit ziemlich bedeutenden, von einem Vogte hinter sich gezogenen, seinem Mündel gehörig gewesenen Baargeldsumme in dem darauf ausgebrochenen Auffall des Vogtes verhalte. Während die Geltenvögte die daherrige Anforderung unter gemeine Gelten verweisen wollten, forderte der Vogtsohn Vorrecht. Das Geschworenen-

gericht entschied den 25. Febr. 1791 vollständig zu Gunsten des Vogtssehnes. Wir lassen hier dieses Urtheil wörtlich folgen:

„In Streitsachen zwischen Hans Melch Kässli als Vogt des Jacob Kässli mit Beistand Herrn Landsvorschprech Kaiser an einem, dann Herr Schlüsselherr Risy und Herr Meinrad Föller Namens denen gemeinen Gelten des Victor Kässlis assistirt von Herrn Landsvorschprech Barmettler am andern Theil, betreffend gewisse Gl. 209, so dem Victor Kässli als Vogt des Jacob Kässli behändigt und von selbem abverwandelt worden, nun aber als Mittel so im Auffall begriffen und voraus bezahlt und erstattet werden müssen, verlangt und darum das vorzügliche Recht vor denen Creditoren prätendiren. — Zweitens desgleichen hofft der Vogt und ehr. Freundschaft des gemelten Jacob Kässlis, wegen Angriff und Beschwerd übereingehenden Gütten das Vorrecht vor allen anderen zu haben, weil ein Vogtskind weder schalten noch walten könne und derohalben auch nit beschädiget werden.

„Hingegen wurde verantwortet, daß solches eine von denen Herren Freunden dem Victor Kässli anvertraute Sache sei, also sie schauen können, wie sie bezahlt werden; wenn sie aber dieß Geld, als Mittel und Capital ansehen, so können die Herren Freund laut Artikul diejenige darum besuchen, denen der Victor es ausgehändiget. Wegen denen übereingreifenden Gütten, wenn die Herren Freund solches als Vogtskindern Mittel verlangen, so laut Artikel zurückgehören, so können sie die anderen so auch von dergleichen Gütten beschwerdt haben, angreifen; hoffen dahoo, daß die Gegenparthei in keinem Stuck den Vorzug habe; mit Mehrerem heidseitig.

„Nachdem U. G. H. und Obern das hw. Geschwornengericht den beidseitigen Vertrag angebrachter Gründen mit Langmuth verhört und wohl erwogen, haben Hochselbe aus ihren begründeten Ursachen befunden, daß der Hans Melch Kässli als Vogt Namens des Jacob Kässli wegen den prätendirten Gl. 209, so von dem alten Vogt Victor Kässli veruntreuet und verthan worden, sich vorzüglich vor denen Creditoren möge bezahlt machen, in Betreff aber der Gl. 74, um welche der Vogtsohn

„wegen übereingehenden Gütten angegriffen worden, kein vorzügliches Recht gegen die Creditoren haben, sondern mit meinen Gelten anmit gehen solle.“

„Kostenhalber u. s. w. —“

Wenn das Geschwornengericht hier eine zweite nicht von verbrauchtem Vogtsfindergeld herrührende, sondern von übereingehenden Gütten herkommende Anforderung unter die gemeinen Gelten verwies, so handelte es ganz richtig. Während anlässlich der ersten Forderung der Concurst in seiner Qualität als Vogt in Betracht fällt und sein Abverwandeln des ihm anvertrauten Geldes alle Rechtsfolgen nach sich zog, die gemäß der alten und fortwährend erhalten gebliebenen Rechtsanschauung der Verbrauch von Vogtsfindergut nach sich zog, stand bezüglich der Forderung wegen übereingehenden Gütten der Concurst nicht als Vogt, sondern einzig in seiner Eigenschaft als Güterbesitzer da, und es konnte hiemit für ihn aus dem Vormundschaftsverhältnisse dießfalls eine verstärkte Schuldspflicht nicht abgeleitet werden.

Bei derjenigen Gestaltung, welche unser Gegenstand mit dem Landbuch von 1782 erhalten, blieb die Gesetzgebung stehen. Das Landbuch von 1806 (das letzte geschriebene) und das von 1857 (das erste gedruckte) hielten sich nach dem Spruche jenes melancholischen Dichters: „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort“ — d. h. sie begnügten sich einfach damit, das Landbuch von 1782 wörtlich zu copieren. Es ist in der That auffallend, daß, nachdem im achtzehnten Jahrhundert die Gesetzgebung auf dem vorliegenden Felde eine für unsere Verhältnisse nicht unrühmliche Lebhaftigkeit entwickelte, sie im neunzehnten in völligen Stillstand gerieth.

Haben wir aber nachgewiesen, daß nach der ganzen Richtung der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts im Concurse des Vogtes für das von demselben veräußerte Vogtsfindergut das Vorrecht beansprucht werden kann, und ist es ferner richtig, daß wir für die in Frage stehenden Verhältnisse einfach die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts auf uns übergetragen haben, und ist es endlich Aufgabe aller rationellen

68 Das Vorrecht des Vogtskinder-Vermögens im Concurse des Vogtes.

Jurisprudenz, die Gesetze in dem Sinne und Geiste anzuwenden, in dem sie ihr Schöpfer nach den unverwerflichen Zeugnissen der Rechtshistorie erlassen, so ist unzweifelhaft, daß der Grundsatz des Vorrechts für veräußertes und nicht mehr in Natur vorhandenes Vogtskinder-Gut im Concurse des Vogtes zu Gunsten des Vogtskindes auch gegenwärtig anerkannt werden muß.
